

Gesamte Rechtsvorschrift für Schifffahrt auf Kärntner Seen, Fassung vom 31.12.2013

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. April 2002, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird
StF: LGBl Nr 28/2002

Änderung

LGBl Nr 18/2003
LGBl Nr 37/2008
LGBl Nr 50/2012

Präambel/Promulgationsklausel

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 und § 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl I Nr 62/1997, in der Fassung BGBl I Nr 9/1998 und 32/2002, wird verordnet:

Text

§ 1

Beschränkungen

(1) Auf den in der Anlage angeführten Kärntner Seen ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Ausübung der Schifffahrt mit

- a) Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit maschinellem Antrieb,
- b) Fahrzeugen, die auch Wohn- und Nächtigungszwecken dienen, wie Hausboote und dgl., sowie mit Tauchbooten,

verboten.

(2) Die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art ist auf dem in der Klagenfurter Bucht des Wörthersees gelegenen und durch gelbe Bojen in einem Abstand von maximal 15 m abgegrenzten Teil der Seegrundstücke 783/6 und 783/7, je KG Gurlitsch I (Strandbad Klagenfurt), das ist der zwischen den Grenzpunkten 5607 (Nord-Ost-Ecke des Bootshauses der Stadt Klagenfurt am Wörthersee) und 7632 (Wasserrutsche des Strandbades) in der KG Gurlitsch I gelegene Teil des Sees bis zu einer Entfernung von 250 vom Ufer, verboten.

(3) Die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art ist auf dem in der Klagenfurter Bucht des Wörthersees gelegenen und durch gelbe Bojen in einem Abstand von maximal 15 m abgegrenzten Teil der Seegrundstücke 783/7 und 967, je KG Gurlitsch I (Strandbad Loretto), das ist der zwischen der verlängert gedachten Linie zwischen den Grenzpunkten 7227 (Süd-Ost-Ecke des Schlosses Loretto) und 945 (Ostecke des Pavillons, Grundstück Nr. 959) im Westen und der gedachten Verlängerung zwischen den Grenzpunkten 7751 und 7748 (Westseite des Bootshauses des Klagenfurter Segelvereins Loretto) im Osten gelegene Teil des Sees in der KG Gurlitsch I, bis zu einer Entfernung von 40 m vom Ufer, wobei die östliche Grenze des Schutzgebietes nach 25 m vom Ufer in einem sanften Bogen nach Nordwesten abwinkelt, verboten.

(4) Die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art ist auf dem in der Klagenfurter Bucht des Wörthersees gelegenen und durch gelbe Bojen in einem Abstand von maximal 15 m abgegrenzten Teil des Seegrundstückes 808/1, KG Goritschitzen (Strandbad Maiernigg), mit dem Grenzverlauf im Westen ausgehend vom Punkt 40 m nordwestlich des Grenzpunktes 7699, KG Goritschitzen, im rechten Winkel 25 m in nordöstliche Richtung und von diesem Punkt 70 m in nördliche Richtung, und mit dem Grenzverlauf im Osten, ausgehend vom Punkt 60 m östlich des Grenzpunktes 7699, KG Goritschitzen, in nördliche Richtung, bis zu einer Entfernung von 110 m vom Ufer, verboten.

(5) Die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art ist auf dem in der Pörtschacher Westbucht des Wörthersees gelegenen und durch gelbe Bojen in einem Abstand von

maximal 15 m abgegrenzten Teil der Seegrundstücke 995/1 und 996/1, je KG Pörtschach (Promenadenbad der Gemeinde), wobei dieser Teil durch die Verbindungsbrücke zum Grundstück 995/4 (Insel), dann durch die gedachte Verlängerung des nördlichen Endes der Rutschenanlage beim Sprungturm, sowie durch die Verbindungslinie zum nordwestlichen Punkt, der im Winkel von 300° vom nördlichen Punkt der Rutschenanlage 103 m entfernt ist, und durch die Linie zum nordwestlichen Punkt des Grundstückes 995/5, KG Pörtschach, begrenzt ist, verboten.

(6) Die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art ist auf folgenden durch Schifffahrtszeichen gekennzeichneten Bereichen der Drau und deren Stauseen verboten: Gurk-Rückstau, Möchlinger Au, Brenndorfer Au, Linsendorfer Drauschleife, Guntschacher Au, Vogelschutzgebiet Völkermarkter Stausee, Steiner Au, Flachwasserbiotop Neudenstein.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen nach § 1 ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Viertakt-Hubkolbenmotoren oder Elektromotoren der Bundespolizei, des Bundesheeres, der Aufsicht (Bergwacht, Fischereiaufsicht, Wasserschutz etc.), Rettungs- und Feuerlöschdienste, der Schifffahrts- und Wasserrechtsbehörde und musealer Einrichtungen insoweit ausgenommen, als sie zur Erfüllung der diesen Einrichtungen jeweils übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Auf dem Wörthersee, Ossiacher See, Millstätter See, Weißensee und Faaker See ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen

- a) mit Innenbord-Viertakt-Hubkolbenmotoren oder Dampfmaschinen, sofern sie auf Grund einer Konzession nach dem Schifffahrtsgesetz betrieben wird,
- b) mit Viertakt-Hubkolbenmotoren oder Dampfmaschinen, sofern sie zur Ausübung der Berufsfischerei oder zur Bringung land- und forstwirtschaftlicher Produkte oder für Betreuungsdienste betrieben wird.

(3) Die Anzahl der Motorfahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt mit Verbrennungskraftmaschinen – ausgenommen Vorrangfahrzeuge – wird auf dem Wörthersee mit 52, auf dem Ossiacher See mit 11, auf dem Millstätter See mit 16 und auf dem Weißensee mit 2 begrenzt. Diese sind unter der ersten Ordnungsziffer 1 des amtlichen Kennzeichens registriert.

(4) Auf dem Gösselsdorfer See ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Viertakt-Hubkolbenmotoren, soweit sie zur Beseitigung der Wasservegetation betrieben wird, zulässig.

(5) Auf dem Wörthersee wird die Anzahl der zugelassenen privaten Motorfahrzeuge (Motorboote) mit Verbrennungskraftmaschinen mit 335, auf dem Ossiacher See mit 28, auf dem Millstätter See mit 2, zusammen 368, begrenzt. Diese sind unter der ersten Ordnungsziffer 2 des amtlichen Kennzeichens registriert.

(6) Auf den Draustauseen und ihrem Oberwasser ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen mit maschinellem Antrieb bis 12 kW zugelassen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Wasserfahrzeuge, die

- a) den Betriebs- und Betreuungszwecken der Verbund Austrian Hydro Power AG dienen,
- b) Vorrangfahrzeuge gemäß § 2 Ziffer 9 der Seen- und Flussverkehrsordnung, BGBl Nr 42/1990, zuletzt geändert durch BGBl II Nr 237/1999,
- c) Flöße, die einer gewerbsmäßigen Nutzung im Sinne des § 75 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes zu touristischen Zwecken dienen.

(7) Die Anzahl der auf den Draustauseen und ihrem Oberwasser zugelassenen Fahrzeuge mit maschinellem Antrieb wird mit 1000 begrenzt. Diese sind unter der zweiten Ordnungsziffer 7 des amtlichen Kennzeichens registriert.

(8) Auf dem Völkermarkter Stausee ist die Schifffahrt mit drei Fahrzeugen mit maschinellem Antrieb für Betreuungszwecke des Rudersportes zulässig.

(9) (entfällt)

(10) Auf dem Weißensee ist die Schifffahrt mit einem Fahrzeug (Floßschubverband für Fremdenverkehrsveranstaltungen der Gemeinde Weißensee) sowie mit einem Floß mit Viertakt-Außenbordmotor für Trekkingfahrten zulässig.

(11) Auf dem Feldsee (Brennsee) und dem Afritzer See ist die Schifffahrt mit einem Fahrzeug mit Viertakt-Hubkolbenmotor zum Abfischen von Plankton zulässig.

§ 3**Schlussbestimmung**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird, LGBl Nr 39/1998, in der Fassung der Verordnungen LGBl Nr 42/1999, 26/2001 und 47/2001 außer Kraft.

Anlage 1

Afritzer See
Aichwaldsee
Bassgeigensee
Bodenseen
Draustauseen
Faaker See
Farchtner See
Feldsee (Brennsee)
Forstsee
Freibachstausee
Gösselsdorfer See
Gogausee
Griffner See
Hafnersee
Haidensee
Keutschacher See
Kleiner See im Gemeindegebiet Techelsberg
Kleinsee im Gemeindegebiet Krumpendorf
Kleinsee im Gemeindegebiet St. Kanzian
Klopeiner See
Kraiger See
Linsendorfer Drauschleife
Längsee
Magdalener See
Maltschacher See
Millstätter See mit dem Millstätter Seebach
Ossiacher See mit dem Seebach
Pressegger See
Rauschelesee
St. Leonharder Seen
Sonnegger See
Turnersee
Weißensee
Wernberger Drauschleife
Wörthersee mit der Glanfurt bis zur Schleuse